Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 36 (1889)

5 (31.1.1889)

<u>urn:nbn:de:gbv:45:1-705779</u>

Gemeinde=Blatt.

Ericheint wöchentlich: Donnerstags. Bierteljährt. Pranum.=Preis 50 &

1889.

Donnerstag, 31. Januar.

Nº. 5.

Befanntmachungen.

1) Der Magistrat sieht sich veranlaßt, auf die nachfolgende Bekanntmachung des Großherzoglichen Staatsministeriums die dabei interessirten Personen besonders aufmerksam zu machen.

Olbenburg, den 8. Januar 1889.

Der Stadtmagistrat. v. Schrenck.

Bekanntmachung

des Staatsministeriums, betreffend die Anzeige der in den unfallversicherungspflichtigen land- und forstwirthschaftlichen Betrieben vorkommenden Unfälle.

Durch Kaiserliche Verordnung vom 17. December d. J. — Reichsgesethlatt S. 297 — ist bestimmt worden, daß das Reichsgeseth, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 — Reichsgesethlatt S. 132 — mit dem 1. Januar 1889 für das Großherzogthum Oldenburg seinem vollen Umfange nach in Kraft tritt. Das Staatsministerium nimmt hieraus Veranlassung, die Unternehmer der unsfallversicherungspflichtigen land- und forstwirthschaftlichen Betriebe in Betreff ihrer Verpflichtung zur Anzeige der in den Betrieben vorkommenden Unfälle auf die nachstehenden Vorschriften des § 55 Absat 1—3 des Reichsgesethes ausdrücklich aufmerksam zu machen:

"Bon jedem in einem versicherten Betriebe vorkommen= den Unfalle, durch welchen eine in demselben beschäftigte Person getödtet wird oder eine Körperverletzung erleidet, welche eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat, ist von dem Betriebsunternehmer bei der Ortspolizeibehörde schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten.

Dieselbe muß binnen zwei Tagen nach dem Tage erfolgen, an welchem der Betriebsunternehmer von dem Unfalle Kenntniß erlangt bat. Für den Betriebsunternehmer kann derjenige, welcher zur Zeit des Unfalls den Betrieb oder den Betriebstheil, in welchem sich der Unfall ereignete, zu leiten hatte, die Anzeige erstatten; im Falle der Abwesenheit oder Behinderung des Betriebsunternehmers ist er dazu verpflichtet."

Die Unfallanzeigen sind im Herzogthum an die zufolge Ministerialbekanntmachung vom 4. August 1888 — Gesetzblatt Band XXVIII, Nr. 52, S. 251 — als Ortspolizeibehörden fungirenden Großherzoglichen Aemter bezw. Magistrate der Städte I. Klasse, in deren Bezirken die Unfälle sich ereignet haben, zu richten.

Zu den in Rede stehenden Unfallanzeigen ist gemäß Befanntmachung des Reichsversicherungsamtes vom 23. März 1888 — Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes Nr. 7 S. 199 — dasselbe Formular zu benutzen, welches für die nach dem Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 zu erstattenden Unfallanzeigen vorgeschrieben worden ist. Dies Formular kann von der Buchhandlung A. Ascher & Co. in Berlin, W., Unter den Linden 5, bezogen und bei den Großberzoglichen Aemtern sowie den Magistraten der Städte I. Klasse, soweit der Borrath reicht, bei vorkommenden Unfällen in Empfang genommen werden.

Betriebsunternehmer, welche der ihnen obliegenden Berpflichtung zur Anzeige von Unfällen nicht rechtzeitig nachkommen, können nach § 124 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungszeseitzes vom Genossenschaftsvorstande mit Ordnungsstrafe bis zu 300 M belegt werden. Auch kann die gleiche Strafe, wenn die Anzeige eines Unfalls nicht rechtzeitig erfolgt ist, gegen denzienigen verhängt werden, welcher zu der Anzeige verpflichtet war.

Oldenburg, 1888, December 27.

Staatsministerium, Departement des Innern. (gez.) Jansen.

2) Diejenigen im Jahre 1869 geborenen Militärpflichtigen, welche als einzige Ernährer hülfsloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister oder aus sonst zulässigen Gründen nach § 32 der Wehr-Ordnung vom 22. November 1888 Zurückstellung vom Militärdienst beantragen wollen, werden hierdurch aufgefordert, ihre desfälligen schriftlichen Gesuche bis zum 1. Februar d. J. beim Magistrat einzureichen.

Militärpflichtige älterer Jahrgänge, welche in Folge derartiger Reklamationen bereits zurückgestellt sind, haben ihre Unträge, falls fie dieselben auch ferner aufrecht erhalten wollen, in berfelben Frift zu wiederholen und ferner zu begründen.

Militärpflichtige, welche wegen Schwerhörigkeit, Epilepsie ober Stammelns Befreiung vom Militärdienst beantragen wollen, haben sich zeitig unter Benennung bezw. Beibringung von Zeugen und unter Vorzeigung obrigfeitlich ausgestellter Attefte zu melben.

Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Gee= wehr, Ersatreserve und Marine-Ersat-Reserve sowie ausgebildete Landsturmpflichtige bes zweiten Aufgebots, welche im Fall einer Mobilmachung aus nach § 122 ber Wehr-Dronung zuläffigen Gründen auf Zurückftellung Unspruch machen wollen, haben ihre schriftlichen Gesuche gleichfalls bis jum 1. Februar b. J. beim Magistrat anzubringen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 15. Janr. 1889. v. Schrend.

3) Im Laufe bes nächsten Sommers wird eine Revision der Maße, Gewichte und Waagen, sowie der Schanfgefäße bei fämmtlichen Gewerbetreibenden nach Maßgabe ber Aichordnung vom 27. December 1884 nebst Uebergangsbestimmungen vom 30. December 1884, bezw. des Reichsgesetes vom 20. Juli 1881, betreffend die Bezeichnung des Raumgehaltes ber Schanf= gefäße vorgenommen werden.

Die Gewerbetreibenden, Kaufleute, Wirthe u. f. w. werden hierauf mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß alle un= gestempelten wie gestempelten aber unrichtig gewordenen Mage, Gewichte, Waagen und Schantgefage werben in Befchlag ge= nommen und alle Diejenigen, bei welchen solche Mage u. f. w. vorgefunden werden, mit einer Gelbstrafe bis zu 100 M ober

mit haft bis zu 4 Wochen werden bestraft werden.

Oldenburg, aus bem Stadtmagiftrate, ben 15. Janr. 1889. v. Schrend.

4) Der Fabrifant Anton Meyer junr. hiefelbst hat um die Genehmigung nachgesucht, auf seinen an der hiesigen Bahnhofstraße belegenen Gründen einen Neubau aufzuführen, um darin eine Fabrik zur Anfertigung von Dampfteffeln und ande= ren Blechgefäßen, sowie von Röhren aus Blech durch Vernieten zu betreiben. Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage find bei Bermeibung ber Nichtbeachtung binnen 14 Tagen bei bem Magistrat anzubringen.

Der Plan ber Anlage sowie ber Erläuterungsbericht zu bemselben find während ber obigen Frift gur Ginficht der Betheiligten in der Registratur des Magistrats — Rathhaus, Zimmer Nr. 13 — ausgelegt.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, ben 18. Janr. 1889. v. Schrend.

5) Der Schneider Hermann Sterl zu Ofternburg ist als städtischer Hülfswächter bestellt und verpflichtet.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 25. Januar 1889. v. Schrenck.

6) Der Hülfswächter Fritz Brügmann hieselbst ist als städtischer Vollwächter bestellt und verpflichtet.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 25. Januar 1889. v. Schrenck.

7) Der Hulfswächter Johann Hinrich Kerting ist als städtischer Bollwächter bestellt und verpflichtet.

Olbenburg, aus bem Stadtmagiftrate, ben 25. Januar 1889. v. Schrend.

Bujammenstellung

der Kosten der Bespeisung im Armenarbeitshause, wie der Berpflegung stage im Jahre 1888.

Monate	Beträge				Verpflegungstage	
Januar	546	M	09	1	=	2361
Februar	557	77	25	"	==	2434
März	614	"	06	"	=	2522
April	553	"	38	"	=	2159
Mai	484	11	97	"	=	1902
Juni	466	"	57		=	1875
Juli	472	"	73	"	=	1719
August	468	"	76	4	=	1802
September	467	11	94	"	=	1758
Ottober	516	11	84	"	==	1873
November	455	"	88	"	==	1970
December	515	"	40	"	=	2026

Total 6119 M 87 & auf 24401 Köpfe, welches einen durchschnittlichen Verpflegungssatz von reichlich 25 % pro Tag und Kopf ergiebt, die Familie des Hausvaters einzgeschlossen.

Oldenburg, Januar 1 1889.

Metger.

Berantwortlicher Redacteur: Befeler. Drud und Berlag von Gerh. Stalling in Oldenburg.